



SICHERHEITSDATENBLATT
(Verordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Name des Produkts: SILVANET

Produktcode: SINET1201

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reinigungsmittel für Dielen aus Verbundholz.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: SILVADEC.

Anschrift: Parc d'Activités de l'Estuaire, 56190 ARZAL, FRANKREICH

Telefon: +33 (0)2 97 45 09 00. Fax: +33 (0)2 97 45 08 89.

contact@silvadec.com

www.silvadec.com

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.

Unternehmen/Organisation: INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Anpassungen.

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B (Skin Corr. 1B, H314).

Von diesem Gemisch geht keine physikalische Gefahr aus. Die Empfehlungen zu anderen vor Ort vorhandenen Produkten sind zu beachten.

Von diesem Gemisch geht keine Gefahr für die Umwelt aus. Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine Umweltschädigungen bekannt oder vorhersehbar.

Gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und deren Anpassungen.

Reizwirkung auf die Haut (Xi, R 38).

Reizwirkung auf die Augen (Xi, R 36).

Von diesem Gemisch geht keine physikalische Gefahr aus. Die Empfehlungen zu anderen vor Ort vorhandenen Produkten sind zu beachten.

Von diesem Gemisch geht keine Gefahr für die Umwelt aus. Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine Umweltschädigungen bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort:

GEFAHR

Produktidentifikator:

EC 231-633-2 HYDROGENOPHOSPHAT 75 %

Gefahrenhinweise und ergänzende Informationen zu den Gefahren:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise – Vorsorgemaßnahmen:

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. Sicherheitshinweise –

Empfehlungen:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

SILVANET - SINET1201

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sicherheitshinweise – Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter zur Entsorgung einer zugelassenen Stelle zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in Anteilen von $\geq 0,1\%$ aus der von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA veröffentlichten Liste gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Gemische gemäß Anhang XIII der Verordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2. Gemische****Zusammensetzung:**

Identifikation	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
CAS-Nr.: 7664-38-2 EG: 231-633-2 REACH: 012119485924-24	GHS05 Dgr Skin Corr. 1B, H314	C C;R34	B [1]	2,5 \leq x % < 10
HYDROGENOPHOSPHAT 75 %				
INDEX: 607-006-00-8 CAS-Nr.: 144-62-7 EG: 205-634-3	GHS07 Wng Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H302	Xn Xn;R21/22	[1]	2,5 \leq x % < 10
OXALSÄURE				

Angaben zu den Bestandteilen

[1] Stoff, für den es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Grundsätzlich gilt: Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen immer einen Arzt konsultieren.

NIEMALS einer bewusstlosen Person etwas über den Mund verabreichen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Nach Inhalation:**

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Nach Augenberührung:

Bei geöffnetem Augenlid 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zu einem Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Nach Hautberührung:

Beschmutzte bzw. getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt konsultiert oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Nach Ingestion:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3. Hinweise, ob sofortige ärztliche Hilfe oder besondere Behandlung erforderlich ist

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht brennbar.

5.1. Löschmittel**Geeignete Löschmittel**

Im Brandfall Folgendes verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Schaum

SILVANET - SINET1201

- Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall Folgendes nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich Folgendes bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)
- Chlorwasserstoff (HCl)
- Phosgen (CCl₂O)
- Chlor (Cl₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung der Produkte freigesetzten Dämpfe ist bei der Brandbekämpfung unabhängiges, isolierendes Atemschutzgerät zu tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Jedwede Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Einsatzkräfte

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z. B.: Sand, Erde, Vermiculit, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Wasserläufe verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem basischen Dekontaminationsmittel neutralisieren, z. B. mit wässriger Natriumkarbonatlösung oder Ähnlichem.

Bei Bodenverschmutzung und nach Aufnahme des Produkts durch Aufsaugen mit einem neutralen und nicht brennbaren Absorptionsmittel den beschmutzten Bodenbereich mit reichlich Wasser waschen.

Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Notduschen und Augenduschen in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden:

Unbefugten Personen den Zutritt verwehren.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

Die auf dem Etikett angegebenen Vorschriften und Bestimmungen zum Arbeitsschutz beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angaben verfügbar.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endnutzung(en)

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**8.1. Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:**

- Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CAS-Nr.:	VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Hinweise:
7664-38-2	1	-	2	-	-
144-62-7	1	-	-	-	-

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS-Nr.:	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
7664-38-2	1 mg/m3	3 mg/m3	-	-	-
144-62-7	1 mg/m3	2 mg/m3	-	-	-

- Frankreich (INRS - ED984:2012):

CAS-Nr.:	VME-ppm:	VME-mg/m3:	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Hinweise:	TMP-Nr.:
7664-38-2	0,2	1	0,5	2	-	-
144-62-7	-	1	-	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

Piktogramm(e) für das obligatorische Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und ordnungsgemäß gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für eine angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Augen-/Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm NF EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschen in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm NF EN 374 verwenden.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten verwendet werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- Naturlatex
- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Isobutylene-Isopren-Copolymer)

Empfohlene Eigenschaften:

- Undurchlässige Handschuhe gemäß Norm NF EN 374

- Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Art geeigneter Schutzkleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß Norm NF EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß Norm NF EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen, insbesondere Schürze und Stiefel. Diese Kleidungsstücke müssen in gutem Zustand gehalten und nach Gebrauch gereinigt werden.

SILVANET - SINET1201

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.
Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Allgemeine Angaben**

Physikalische Beschaffenheit: fließfähige Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert: 1,00
Starke Säure
Siedepunkt: 100 °C
Flammpunkt: Nicht brennbar
Dampfdruck (50 °C): Nicht zutreffend
Dichte: 1,08
Löslichkeit in Wasser: Löslich
Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur/-bereich: Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur/-bereich: Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Keine Angaben verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angaben verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeiden:

- Gefrieren

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- starken Oxidationsmitteln
- starken Basen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)
- Chlorwasserstoff (HCl)
- Phosgen (CCl₂O)
- Chlor (Cl₂)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden Nekrose infolge einer Exposition für eine Dauer von 3 Minuten bis zu einer Stunde.

Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, Haarausfall und Narben gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe**Akute Toxizität:**

HYDROGENOPHOSPHAT 75 % (CAS-Nr.: 7664-38-2)

Oral: DL₅₀ = 2600 mg/kg
Spezies: Ratte

SILVANET - SINET1201

OECD-Richtlinie 423 (Acute Oral Toxicity - Acute Toxicity Class Method)

Dermal: DL50 = 2740 mg/kg
Spezies: Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

HYDROGENOPHOSPHAT 75 % (CAS-Nr.: 7664-38-2)

Ätzwirkung: Verursacht schwere Verätzungen der Haut
Spezies: Kaninchen
OECD-Richtlinie 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)

Spezies: Kaninchen

Keimzell-Mutagenität:

HYDROGENOPHOSPHAT 75 % (CAS-Nr.: 7664-38-2)

Keine mutagenen Wirkungen

Karzinogenität:

HYDROGENOPHOSPHAT 75 % (CAS-Nr.: 7664-38-2)

Karzinogenitätstest: Negativ

Keine karzinogenen Wirkungen

Reproduktionstoxizität:

HYDROGENOPHOSPHAT 75 % (CAS-Nr.: 7664-38-2)

Keine reproduktionstoxischen Wirkungen

11.1.2. Gemisch

Es liegen keine toxikologischen Informationen über das Gemisch vor.

In einem „Fiche Toxicologique“ des INRS (Institut National de Recherche et de Sécurité) beschriebene Stoffe:

- Phosphorsäure (CAS 7664-38-2): Siehe Fiche Toxicologique Nr. 37
- Oxalsäure (CAS 144-62-7): Siehe Fiche Toxicologique Nr. 110

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität****12.1.1. Stoffe**

HYDROGENOPHOSPHAT 75 % (CAS-Nr.: 7664-38-2)

Toxizität für Fische: CL50 = 138 mg/l
Spezies: Gambusia affinis
Expositionszeit: 96 h

Toxizität für Krustentiere: CE50 = 270 mg/l
Spezies: Daphnia magna
Expositionszeit: 48 h
OECD-Richtlinie 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen: CER50 \geq 100 mg/l
Spezies: Desmodesmus subspicatus
OECD-Richtlinie 201 (Freshwater Alga and Cyanobacteria, Growth Inhibition Test)

12.1.2. Gemische

Es liegen keine Informationen zur aquatischen Toxizität über das Gemisch vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**12.2.1. Stoffe**

HYDROGENOPHOSPHAT 75 % (CAS-Nr.: 7664-38-2)

Biologische Abbaubarkeit: Es sind keine Angaben über die Abbaubarkeit verfügbar; der Stoff gilt als nicht schnell abbaubar.

SILVANET - SINET1201

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora, erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung, vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsbetrieb.

Boden oder Gewässer nicht mit Abfällen kontaminieren; Abfälle nicht in die Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter komplett entleeren. Etiketten auf dem Behälter nicht entfernen.

Einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übergeben.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO-/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2014).

14.1. UN-Nummer

3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN3265=ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER STOFF, N.A.G.

(Hydrogenophosphat 75 %)

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



8

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Code	Gruppe	Etikett	Ident.	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	8	C3	II	8	80	1 L	274	E2	2	E

IMDG	Klasse	2°Etik.	Gruppe	LQ	FS	Dispo.	EQ
	8	-	II	1 L	F-A,S-B	274	E2

IATA	Klasse	2°Etik.	Gruppe	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	8	-	II	851	1 L	855	30 L	A3 A803	E2
	8	-	II	Y840	0.5 L	-	-	A3 A803	E2

Zu den Mengenbeschränkungen für Gefahrgut, siehe ADR und IMDG Kapitel 3.4 sowie IATA Abschnitt 2.7.

Zu den freigestellten Mengen für Gefahrgut, siehe ADR und IMDG Kapitel 3.5 sowie IATA Abschnitt 2.6.

SILVANET - SINET1201

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Übereinkommens MARPOL 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****- Informationen bezüglich der Einstufung und der Kennzeichnung aus Abschnitt 2:**

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Richtlinie 67/548/EWG und deren Anpassungen
- Richtlinie 1999/45/EG und deren Anpassungen
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 605/2014

- Nomenklatur der eingestufteten Einrichtungen (Version 33.1, März 2014):

Nr. ICPE	Bezeichnung der Rubrik	Régime	Rayon
1610	Salzsäure, Ameisensäure mit mehr als 50 % Gew.-%, Salpetersäure mit weniger als 70 %, Phosphorsäure, Schwefelsäure, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid mit weniger als 1 %, Schwefeldioxid mit weniger als 20 %, Phosphorsäureanhydrid (industrielle Herstellung) unabhängig von der Produktionskapazität.	A	3

Régime = A: Autorisation (Genehmigung); E: Enregistrement (Registrierung); D: Déclaration (Erklärung); S: Servitude d'utilité publique (Auflagen zur öffentlichen Versorgung); C: Soumis au contrôle périodique prévu par l'article L. 512-11 du code de l'environnement (Regelmäßige Überprüfung durch eine zugelassene Organisation gemäß Artikel L.512-11 des französischen Umweltgesetzbuches).

Rayon = Reichweitenradius in Kilometern

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Kenntnis haben, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und den nationalen und gemeinschaftlichen Regelungen.

Ohne vorherige schriftliche Anweisungen zur Handhabung darf das Gemisch nur für die in Abschnitt 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist stets dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften getroffen werden.

Die Informationen in vorliegendem Sicherheitsdatenblatt sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und deren Anpassungen.

Gefahrensymbole:



Reizend

R-Sätze:

R 36/38 Reizt die Augen. Reizt die Haut.

S-Sätze:

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

S 60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten H-, EUH- und R-Sätze:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

R 21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.

R 34 Verursacht Verätzungen.

Abkürzungen:

ADR: Accord européen relatif au transport international de marchandises Dangereuses par la Route.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association.

OACI: Organisation de l'Aviation Civile Internationale.

SILVANET - SINET1201

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS05: Ätzwirkung.